

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 2009

1568. Grundwasserrecht (d 17-12, Horgen)

Mit Eingabe vom 21. November 2008 ersuchten die Gemeindewerke Horgen um Erteilung der Konzession, dem Grundwassergebiet Thalwil-Oberrieden-Horgen, auf dem Grundstück Kat.-Nr. 7466, Gebiet Egg, Horgen, mit der Quelfassung Eggwiesli bis zu 84 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden. Die bestehende Anlage wurde beim Aufgebotsverfahren von 1920 nicht angemeldet.

Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (GschG) vom 24. Januar 1991 macht die Ausscheidung von Grundwasserschutz zonen um Trinkwasserfassungen zur Pflicht. Gemäss §35 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 sind die Eigentümer von Trinkwasserfassungen für die Beschaffung der erforderlichen Grundlagen zur Schutz zonen ausscheidung verantwortlich. Bisher liegt für die Quelle Eggwiesli lediglich ein Gutachten mit Vorschlägen zur Schutz zonen dimensionierung vom 14. April 1993 vor. Die Ergebnisse dieser Untersuchung müssen auf den heutigen Stand gebracht werden. Daher sind dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) bis spätestens Ende August 2010 ein aktuelles hydrogeologisches Gutachten zur Schutz zonen dimensionierung sowie ein Schutz zonen plan mit Reglement zur Vorprüfung einzureichen.

Im genannten hydrogeologischen Gutachten von 1993 wird die Schüttung der Eggwiesli-Quelle mit 20–109 l/min angegeben. Laut den Angaben im Gesuchsformular hat die Ergiebigkeit der Quelle abgenommen und die höchstmögliche Schüttung beträgt heute nur noch 84 l/min.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuchs hin sind gemäss Schreiben des Umwelt- und Gesundheitsamtes der Gemeinde Horgen vom 7. Juli 2009 keine Einsprachen eingegangen.

Die Berechnung der einmaligen Verleihungsgebühr und der jährlichen Nutzungsgebühr erfolgt nach § 12 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum WWG. Die Gebühren sind nach konstanter Praxis bei erheblichem öffentlichem Interesse um die Hälfte zu ermässigen (§§ 4 und 11 GebührenVO) und betragen somit Fr. 176.40 (84 l/min × Fr. 4.20 pro l/min : 2).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat

I. Der Gemeinde Horgen werden die wasser- und gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen und die Konzession erteilt, dem Grundwassergebiet Thalwil-Oberrieden-Horgen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 7466, Gebiet Egg, Horgen, mit der Quelfassung Eggwiesli bis zu 84 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (GWR d 17-12).

Massgebende Unterlage:

– Leitungskataster Eggwiesli 1:1000 vom 18. November 2008

Massgebende Bedingungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom Dezember 2004.
2. Die Quelfassung, die Brunnenstube und die Ableitung sind in baulich einwandfreiem Zustand zu unterhalten. Die Brunnenstube hat den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.
3. Dem AWEL sind bis spätestens Ende September 2010 ein hydrogeologisches Gutachten zur Schutzzonendimensionierung sowie ein Schutzzonenplan mit Reglement zur Vorprüfung einzureichen.

II. Die Verleihung gemäss Dispositiv I erlischt am 31. Dezember 2039, sofern sie nicht auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert wird.

III. Die Anordnungen gemäss Dispositiv I und II sind auf Kosten der Gemeinde Horgen am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 7466, Horgen, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Horgen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL ein Zeugnis zuzustellen.

IV. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 176.40 und ist jeweils fällig am 30. Juni, erstmals am 30. Juni 2010.

V. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr, den Ausfertigungsgebühren und der einmaligen Verleihungsgebühr, werden von der Gemeinde Horgen durch die Baudirektion erhoben.

Verleihungsgebühr	Fr. 176.40	(104 190 / 85284.72.002)
Staatsgebühr	Fr. 480.00	(104 181 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühren	Fr. 56.00	(104 181 / 85284.72.002)
Total	Fr. 712.40	

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen (E), die Gemeindewerke Horgen, Wasserversorgung, Seestrasse 335, 8810 Horgen, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Horgen, Dorfplatz 1, Postfach 373, 8810 Horgen, sowie an die Gesundheitsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi